AMTSBLATT



für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 36 vom 07. September 2021

Inhaltsverzeichnis:	Bek. Nr.
Stadt Laufen	
Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis	
und die Erteilung von Eintragungsscheinen	
für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags	4
(Eintragungsfrist vom 14. bis 27. Oktober 2021	
Gemeinde Saaldorf-Surheim	
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
18. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saaldorf-Surheim	
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB	
sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	2
Berchtesgadener Landesstiftung	
Haushaltssatzung der Berchtesgadener Landesstiftung	
für das Haushaltsjahr 2021	3
•	

Bek. Nr. 1

Stadt Laufen

Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags (Eintragungsfrist vom 14. bis 27. Oktober 2021)

Bekanntmachung

1. Das Wählerverzeichnis für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags für die Stadt Laufen

wird am Freitag, 24.09., Montag, 27.09. und Dienstag, 28.09.2021

während der Dienststunden im

Rathaus Laufen, 83410 Laufen, Rathausplatz 1, EG, Bürgerservice-Büro

für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

- 2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
- 3. Zur Eintragung in die Eintragungsliste für das Volksbegehren ist nur zugelassen, wer
 - a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder
 - b) einen Eintragungsschein hat

und stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Freitag, 24.09. bis spätestens Dienstag, 28.09.2021 schriftlich Einspruch einlegen.

Am Freitag, 24.09., Montag, 27.09. und Dienstag, 28.09.2021 kann der Einspruch auch durch Erklärung zur Niederschrift im

Rathaus Laufen, 83410 Laufen, Rathausplatz 1, EG, Bürgerservice-Büro

eingelegt werden.

- 4. Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen. Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragungszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, gem. Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz (LWG) auf dem Eintragungsschein eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein eidesstattlich zu versichern.
 Briefliche Eintragung (Briefwahl) ist nicht möglich.
- 5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag, wer
 - 5.1 in das Wählerverzeichnis eingetragen und stimmberechtigt ist,
 - 5.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber stimmberechtigt ist und
 - a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (LWO) (bis zum 23.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 LWO (bis zum 28.09.2021) versäumt hat,
 - dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 LWO entstanden ist,
 - dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
- Der Eintragungsschein kann bis zum Ende der Eintragungsfrist, 27.10.2021, 15:00 Uhr im

Rathaus Laufen, 83410 Laufen, Rathausplatz 1, EG Bürgerservice-Büro

schriftlich, elektronisch (z.B. auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Stimmberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Ende der Eintragungsfrist (27.10.2021, <u>15:00</u> Uhr) ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.
- 8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Laufen, den 31. August 2021 Stadt Laufen

Christian Reiter, Geschäftsleiter

Bek. Nr. 2

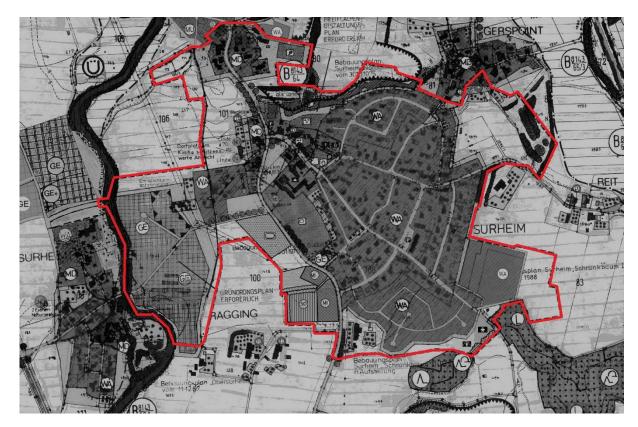
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

18. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saaldorf-Surheim
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB
sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 20. Mai 2021 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Bereich von Surheim zu ändern. Die Absicht, den Flächennutzungsplan zu ändern, wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst wesentliche Teile des Ortes Surheim und ist aus nachstehendem Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Es ist beabsichtigt, für den Bereich des Hauptortes Surheim den Flächennutzungsplan einerseits an die derzeitigen Gegebenheiten und Ziele anzupassen und andererseits auch eine moderate Erweiterung für künftige Vorhaben zu ermöglichen. Dadurch soll auch dem anhaltenden Bedarf der örtlichen Bevölkerung an zusätzlichem Wohnraum nachgekommen werden. In den zentralen Bereichen wird eine Urbanes Gebiet dargestellt, weiter entfernt von den Haupterschließungsachsen ein Allgemeines Wohngebiet und angrenzend an den Ortsteil Gerspoint ein Dorfgebiet. Im Westen des Änderungsbereiches bleibt es im Wesentlichen bei der Darstellung als Gewerbegebiet. Hier werden lediglich der genaue Umgriff sowie der Straßenverlauf und die Lage der Grünflächen angepasst.

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung liegt der Vorentwurf zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 26.08.2021 einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit

vom Mittwoch, 15. September 2021 bis einschließlich Montag, 25. Oktober 2021

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Schutzgut: Informationen enthalten in: Umweltbericht vom 26.08.2021 Boden Umweltbericht vom 26.08.2021 Wasser Tiere und Pflanzen Umweltbericht vom 26.08.2021 Kima und Luft Umweltbericht vom 26.08.2021 Mensch und Siedlung Umweltbericht vom 26.08.2021 Orts- und Landschaftsbild Umweltbericht vom 26.08.2021 Kultur- und sonstige Sachgüter Umweltbericht vom 26.08.2021

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter "Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanung – laufende Verfahren" eingesehen werden.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung

über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren" das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 31. August 2021 Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Berchtesgadener Landesstiftung

Haushaltssatzung der Berchtesgadener Landesstiftung für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund des Art. 16 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Berchtesgadener Landesstiftung folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.067.400,00€

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

800.400,00€

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 4.210.400,00 € festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2021 liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 der Landkreisordnung (LKrO) ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 30, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bad Reichenhall, den 25.August 2021 Berchtesgadener Landesstiftung

Bernhard Kern, Landrat und Stiftungsratsvorsitzender